



7. DEUTSCHER INSOLVENZRECHTSTAG 2010

- WISSENSCHAFT, RECHTSPRECHUNG, PRAXIS -

17. bis 19. MÄRZ 2010

**Aktuelle Rechtsprechungsübersicht
4. Teil: Allgemeines Insolvenzrecht**

Rechtsanwalt Dr. Rolf Leithaus, Köln

7. Deutscher Insolvenzrechtstag

Berlin, 17.3. – 19.3.2010

Rechtsprechung in Leitsätzen

(Beobachtungszeitraum März 2009 – Februar 2010)

RA Dr. Rolf Leithaus

- A. **Allg. Insolvenzrecht**
 - B. **Aus- und Absonderung**
 - C. **Verwertung durch den Insolvenzverwalter**
 - D. **Insolvenzanfechtung**
 - E. **Geschäftsführerhaftung**
 - F. **Internationales**
-

A. **Allgemeines Insolvenzrecht**

1. **Keine Anfechtbarkeit der Bestellung des von Gläubigern gewählten Verwalters**

LS: (nicht amtlich) Die Bestellung des von den Gläubigern gewählten Verwalters (§ 57 InsO) durch das Insolvenzgericht ist unanfechtbar.

BGH, Urteil vom 8. 1. 2009 - IX ZR 161/07 (LG Mönchengladbach)

Fundstellen: NZI 2009, 246 = WM 2009, 363

2. **Versagung der Bestellung eines von der Gläubigerversammlung gewählten Verwalters wegen fehlender praktischer Erfahrung**

LS: (nicht amtlich): Es widerspricht weder § 57 S. 3 InsO noch Art. 3 Abs. 1 GG, wenn das Insolvenzgericht die Bestellung eines von der Gläubigerversammlung gewählten Verwalters mit der Begründung versagt, dass dieser mangels Vorliegens praktischer Erfahrungen in der Insolvenzverwaltung als ungeeignet anzusehen ist.

BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 27. 11. 2008 - 1 BvR 2032/08

Fundstellen: NZI 2009, 371 = ZIP 2009, 975 = ZInsO 2009, 1053

3. Zwangsgeldanordnung gegen den Insolvenzverwalter

(Nicht amtliche Leitsätze:)

LS1: Die Art und Weise der Ausübung des Aufsichtsrechts gem. § 58 InsO durch das Insolvenzgericht liegt in dessen pflichtgemäßen Ermessen.

LS2: Im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechts kann das Gericht Auskunft in allen ihm zweckdienlich erscheinenden Formen verlangen. Im Einzelfall kann auch die Anordnung eines mündlichen Anhörungstermins in Betracht zu ziehen sein. Möglich ist auch die Verhängung von Zwangsgeld zur Durchsetzung eines derartigen Termins.

BGH, Beschluss vom 17. 12. 2009 - IX ZB 2/09 (LG Göttingen)

Fundstellen: NZI 2010, 147 = ZIP 2010, 185

4. Unzulässige Haftanordnung gegen den Insolvenzverwalter

LS: Bleibt der Insolvenzverwalter einem vom Insolvenzgericht angeordneten Termin zu seiner Anhörung unentschuldigt fern, kann gegen ihn nur Zwangsgeld festgesetzt werden. Eine Inhaftnahme ist unzulässig.

BGH, Beschluss vom 17. 12. 2009 - IX ZB 175/08 (LG Göttingen)

Fundstellen: NZI 2010, 146 = ZIP 2010, 190 = WM 2010, 227

5. Keine Haftung des die Zwangsverwaltung beantragenden Insolvenzverwalters für die Zwangsverwaltervergütung

LS1: Können die Vergütung und Auslagen eines Zwangsverwalters aus der Insolvenzmasse nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, so haftet der Insolvenzverwalter hierfür dem Zwangsverwalter nicht deswegen, weil er die Zwangsverwaltung beantragt hatte.

LS2: Den Insolvenzverwalter trifft keine insolvenzspezifische Haftung für Ausfallansprüche des mit der Verwaltung eines massezugehörigen Grundstücks beauftragten Zwangsverwalters.

BGH, Urteil vom 10. 12. 2009 - IX ZR 220/08 (LG Neuruppin)

Fundstellen: NZI 2010, 187 = ZIP 2010, 242 = ZInsO 2010, 287

6. Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters nur bei Amtsverhinderung des Verwalters

(Nicht amtliche Leitsätze:)

LS1: Die Entscheidung des Insolvenzgerichts, keinen Sonderinsolvenzverwalter zu bestellen, kann vom Schuldner nicht mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

LS2: Es ist nicht Aufgabe eines Sonderinsolvenzverwalters, einen Anspruch des Insolvenzschuldners gegen einen Dritten (hier: Schadensersatzansprüche gegen ein Bundesland) geltend zu machen. Die Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters setzt vielmehr voraus, dass der Verwalter selbst tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, sein Amt auszuüben.

BGH, Beschluss vom 18. 6. 2009 - IX ZA 13/09 (LG Nürnberg-Fürth)

Fundstellen: NZI 2009, 517 = ZInsO 2009, 1393

7. Keine Beschwerdeberechtigung eines Gläubigers gegen Ablehnung eines Sonderinsolvenzverwalters

LS: Lehnt das Insolvenzgericht den Antrag eines einzelnen Insolvenzgläubigers auf Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters ab, ist der Insolvenzgläubiger auch dann nicht beschwerdeberechtigt, wenn er die Prüfung und Durchsetzung eines auf Ersatz eines Gesamtschadens gerichteten Anspruchs erreichen will.

BGH, Beschluss vom 5. 2. 2009 - IX ZB 187/08 (LG München I)

Fundstellen: NZI 2009, 238 = NJW-RR 2009, 770 = ZIP 2009, 529 = WM 2009, 565

8. Kein Beschwerderecht des Insolvenzverwalters gegen die Versagung der Bestätigung des Insolvenzplans

LS1: Dem Insolvenzverwalter steht ein Beschwerderecht gegen die Versagung der Bestätigung des Insolvenzplans nicht zu.

LS2: Die Vorschriften über die Feststellung der Forderungen der Insolvenzgläubiger können in einem Insolvenzplan nicht abbedungen werden

BGH, Beschluss vom 5. 2. 2009 - IX ZB 230/07 (LG Frankfurt a.M.)

Fundstellen: NZI 2009, 230 = NJW-RR 2009, 839 = ZIP 2009, 480 = WM 2009, 518

9. Nach Verfahrenseröffnung ergangener Schiedsspruch als Feststellung zur Insolvenztabelle

LS1: Ein nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ergangener, auf eine Leistung gerichteter Schiedsspruch kann als bloße Feststellung zur Insolvenztabelle auszulegen sein, wenn auf Grund der Entscheidungsgründe feststeht, dass die zuerkannte Forderung nur ein Recht auf insolvenzmäßige Befriedigung verschaffen sollte und es sich bei ihr nicht um eine Massenforderung handeln kann.

LS2: Ein (inländischer) Schiedsspruch, der eine Insolvenzforderung feststellt, die nicht zuvor in gleicher Weise nach Grund und Betrag zur Insolvenztabelle angemeldet wurde, verstößt gegen den ordre public interne.

LS3: Für einen inländischen Schiedsspruch gilt grundsätzlich der ordre public interne.

BGH, Beschluss vom 29. 1. 2009 - III ZB 88/07 (OLG Köln)

Fundstellen: BGHZ 179, 304 = NZI 2009, 309 = NJW 2009, 1747 = ZIP 2009, 627

10. Befriedigung von Insolvenzgläubigern aus insolvenzfreiem Vermögen

LS: Die Vorschriften der Insolvenzordnung stehen der Befriedigung einzelner Insolvenzgläubiger aus dem insolvenzfreien Vermögen des Schuldners während des Insolvenzverfahrens grundsätzlich nicht entgegen.

BGH, Urteil vom 14. 1. 2010 - IX ZR 93/09 (LG Hagen)

Fundstellen: BeckRS 2010 03337

11. Pflicht der BA zur Zahlung von Fallpauschalen in Insolvenz einer Personal-Service-Agentur nur bei vorheriger Erbringung von Lohnzahlungen

LS: Verpflichtete sich eine Personal-Service-Agentur durch einen Vertrag gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zur Einstellung von zuvor arbeitslosen Arbeitnehmern in sozialversicherungspflichtige, nach einem Tarifvertrag zu vergütende Beschäftigungsverhältnisse, so hat die Bundesagentur für Arbeit in der Insolvenz der Personal-Service-Agentur die von ihr als Gegenleistung für die Einstellung eines jeden Arbeitnehmers geschuldete Fallpauschale nicht an den Insolvenzverwalter zu entrichten,

wenn die Personal-Service-Agentur keine Lohnzahlungen an die Arbeitnehmer erbracht hat.

BGH, Urteil vom 17. 12. 2009 - IX ZR 214/08 (OLG Naumburg)

Fundstellen: NZI 2010, 180 = ZIP 2010, 238 = ZInsO 2010, 284

B. Aus- und Absonderung

1. Keine Insolvenzfestigkeit des kausalen Saldoanspruchs aus dem mit Insolvenzeröffnung beendeten Kontokorrent

LS: Die Vorausabtretung kontokorrentgebundener Forderungen und des kausalen Schlussaldos aus dem Kontokorrent führt nicht zum Rechtserwerb des Abtretungsempfängers, wenn die Kontokorrentabrede erst mit der Insolvenzeröffnung erlischt (Aufgabe von BGHZ 70, 86).

BGH, Urteil vom 25. 6. 2009 - IX ZR 98/08 (OLG Köln)

Fundstellen: NZI 2009, 599 (m. Anm. de Bra/Ganninger) = NJW 2009, 2677 = ZIP 2009, 1529 = WM 2008, 1515

2. Erwerb einer erst nach Anordnung von Verfügungsbeschränkungen entstandenen Forderung

LS: Die Anordnung von Verfügungsbeschränkungen im Eröffnungsverfahren hindert den Erwerb einer zuvor abgetretenen, erst nach Anordnung entstandenen Forderung des Insolvenzschuldners nicht (Anschluss an BGHZ 135, 140).

BGH, Urteil vom 22. 10. 2009 - IX ZR 90/08 (OLG Köln)

Fundstellen: NZI 2009, 889 = NJW-RR 2010, 192 = ZIP 2008, 2347 = WM 2008, 2391

C. Verwertung durch den Insolvenzverwalter/Insolvenzmasse

1. Zahlungen auf Verwalteranderkonto kein Massebestandteil

LS: Zahlungen, die auf einem von einem Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter oder Treuhänder eingerichteten Anderkonto eingehen, fallen weder in das Schuldnervermögen noch in die Masse, sondern stehen ausschließlich dem Anwalt zu.

BGH, Urteil vom 18. 12. 2008 - IX ZR 192/07 (LG Berlin)

Fundstellen: NZI 2009, 245 = ZIP 2009, 531 = WM 2009, 562 = ZInsO 2009, 521

2. Keine pauschale Anordnung eines Verwertungsverbots für künftige Aus- und Absonderungsrechte durch Insolvenzgericht

LS1: Das Insolvenzgericht kann ein Verwertungs- und Einziehungsverbot für künftige Aus- und Absonderungsrechte sowie eine Anordnung, dass davon betroffene Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens eingesetzt werden können, nur durch eine individualisierende Anordnung treffen. Unzulässig und unwirksam sind formularmäßige Pauschalanordnungen, die auf die erforderliche Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen verzichten.

LS2: Aus einer Anordnung nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO kann der betroffene Rechteinhaber die dort zuerkannten Ausgleichsansprüche geltend machen, auch wenn die Anordnung wegen Unbestimmtheit unwirksam ist.

LS3: Ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung in der Form von Zinsen nach § 169 S. 2 InsO kommt auch bei einer Anordnung nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO nur für einen Zeitraum in Betracht, der drei Monate nach dieser Anordnung liegt.

BGH, Urteil vom 3. 12. 2009 - IX ZR 7/09 (KG)

Fundstellen: NZI 2010, 95 = ZIP 2010, 141 = WM 2010, 132

3. Wirksamkeit einer bedingten Vorausabtretung durch den Insolvenzschuldner auch bei Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts

LS: Tritt der spätere Insolvenzschuldner künftige Forderungen unter der aufschiebenden Bedingung des Ankaufs der jeweiligen Forderung durch den Abtretungsempfänger ab, steht die Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts der Wirksamkeit der Abtretung nicht entgegen.

BGH, Urteil vom 10.12.2009 - IX ZR 1/09 (OLG Koblenz)

Fundstellen: NZI 2010, 138 = NZG 2010, 149 = ZIP 2010, 138 = WM 2010, 222

4. Anspruch des Insolvenzverwalters auf Löschung einer Vormerkung ohne Kaufpreiserstattung bei Rücktritt

LS: Tritt der durch eine Vormerkung gesicherte Käufer nach Zahlung des Kaufpreises wegen eines Rechtsmangels von dem Grundstückskaufvertrag zurück und wird danach ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verkäufers eröffnet, kann der Insolvenzverwalter von dem Käufer Bewilligung der Löschung der Vormerkung verlangen, ohne an ihn den Kaufpreis aus der Masse erstatten zu müssen.

BGH, Urteil vom 22.1.2009 - IX ZR 66/07 (OLG Hamburg)

Fundstellen: NZI 2009, 235 = NJW 2009, 1414

5. Genehmigung einer vor Verfahrenseröffnung vom Schuldner an Nichtberechtigten erbrachten Leistung

LS: Eine vor Insolvenzeröffnung von dem Schuldner an einen Nichtberechtigten erbrachte Leistung kann nach Insolvenzeröffnung von dem Berechtigten genehmigt werden, um bei dem Nichtberechtigten Rückgriff zu nehmen.

BGH, Beschluss vom 15. 1. 2009 - IX ZR 237/07 (OLG Frankfurt a.M.)

Fundstellen: NZI 2009, 244 = NJW-RR 2009, 705 = ZIP 2009, 485 = WM 2009, 517

6. Keine Empfangsberechtigung des Sicherungszessionars für Leistung des Drittschuldners bei Kenntnis von Verfahrenseröffnung

LS1: Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist zur Einziehung und Verwertung von Forderungen, die der Schuldner zur Sicherheit abgetreten hat, allein der Insolvenzverwalter befugt.

LS2: Der Drittschuldner kann nicht mehr mit befreiender Wirkung an den Sicherungszessionar leisten, wenn ihm die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines ursprünglichen Gläubigers bekannt ist und er weiß, dass die Abtretung lediglich zu Sicherungszwecken erfolgt ist.

BGH, Urteil vom 23. 4. 2009 - IX ZR 65/08 (OLG Celle)

Fundstellen: NZI 2009, 425 (m. Anm. Jahn) = NJW 2009, 2304 = ZIP 2009, 1075 = WM 2009, 1046

7. Keine Disponibilität des Einziehungsrechts des Verwalters

LS: Das Einziehungsrecht des Insolvenzverwalters bei sicherungshalber abgetretenen Forderungen kann durch Vereinbarung von Sicherungsgläubiger und Drittschuldner nicht ausgeschaltet werden und umfasst auch die Berücksichtigung aufrechenbarer Gegenforderungen.

BGH, Hinweisbeschluss vom 24.3.2009 - IX ZR 112/08 (OLG Rostock)

Fundstellen: NZI 2009, 312 = ZIP 2009, 768 = WM 2009, 814 = ZInsO 2009, 766.

8. Nicht befreiende Leistung an den Schuldner nach Verfahrenseröffnung – maßgeblicher Zeitpunkt der Kenntnis

LS: Ist nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner geleistet worden, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse zu erfüllen war, so wird der Leistende nicht befreit, wenn er zu einer Zeit, als er den Leistungserfolg noch zu verhindern vermochte, von der Verfahrenseröffnung Kenntnis erlangt hat.

BGH, Urteil vom 16. 7. 2009 - IX ZR 118/08 (LG Neubrandenburg)

Fundstellen: NZI 2009, 680 = ZIP 2009, 1726 = WM 2009, 1704 = ZInsO 2009, 1646

9. Keine Konfusion bei Kenntnis des die sicherungsabgetretene Forderung erwerbenden Drittschuldners von Gläubigerinsolvenz

LS: Kann der Drittschuldner an den Sicherungszessionar nicht mehr mit befreiender Wirkung leisten, weil ihm die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines ursprünglichen Gläubigers und die erfolgte Abtretung lediglich zu Sicherungszwecken bekannt sind, erlischt die gegen ihn gerichtete Forderung nicht im Wege der Konfusion, wenn der Drittschuldner durch Abtretung die mit dem Einziehungsrecht des Insolvenzverwalters über das Vermögen des ursprünglichen Gläubigers belastete Forderung gegen sich erwirbt.

BGH, Urteil vom 23. 4. 2009 - IX ZR 19/08 (OLG Celle)

Fundstellen: NZI 2009, 428 = NJW-RR 2009, 1059 = ZIP 2009, 1077 = WM 2009, 1048

10. Vollstreckungsverbot hinsichtlich aus der Masse freigegebener Gegenstände des Schuldners

LS: Gibt ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand aus der Insolvenzmasse frei, unterliegt dieser als sonstiges Vermögen des Schuldners dem Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO.

BGH, Beschluss vom 12. 2. 2009 - IX ZB 112/06 (LG Heilbronn)

Fundstellen: NZI 2009, 382 = NJW-RR 2009, 923 = ZIP 2009, 818 = WM 2009, 807

D. Insolvenzanfechtung

1. Ordentlicher Rechtsweg bei Anfechtung der Zahlung der Arbeitsvergütung durch Insolvenzverwalter

LS: Für die Anfechtungsklage des Insolvenzverwalters gegen einen Arbeitnehmer des Schuldners ist der ordentliche Rechtsweg auch dann gegeben, wenn die Anfechtung eine vom Schuldner geleistete Vergütung betrifft.

BGH, Vorlagebeschluss vom 2. 4. 2009 - IX ZB 182/08 (LG Bayreuth)

Fundstellen: NZI 2009, 313 = NJW 2009, 1968 = ZIP 2009, 825 = WM 2009, 814

Vgl. divergierende Entscheidungen:

- OLG Rostock, NZI 2009, 247
- LAG Nürnberg, NZI 2009, 132

2. Insolvenzanfechtung von Lohnzahlungen

LS1: Weiß ein Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber in der Krise noch Zahlungen auf rückständige Lohnforderungen erbringt, dass der Arbeitgeber außerdem noch anderen Arbeitnehmern Lohn schuldig ist, rechtfertigt allein diese Kenntnis nicht den Schluss auf die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung des Arbeitgebers.

LS2: Ist der Gläubiger ein Arbeitnehmer des Schuldners ohne Einblick in die Liquiditäts- oder Zahlungslage des Unternehmens, trifft ihn in der ihm bekannten Krise insoweit keine Erkundigungspflicht.

BGH, Urteil vom 19.2.2009 – IX ZR 62/08 (LG Mühlhausen)

Fundstellen: BGHZ 180, 63 = NZI 2009, 228 = NJW 2009, 1202 = ZIP 2009, 526

3. Insolvenzanfechtung der Zahlung des Arbeitnehmeranteils

LS: Die Zahlung der Arbeitnehmeranteile zu den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen kann als Rechtshandlung des Arbeitgebers im Insolvenzverfahren über dessen Vermögen als mittelbare Zuwendung an die Einzugsstellen angefochten werden.

BGH, Urteil vom 5. 11. 2009 - IX ZR 233/08 (LG Schwerin)

Fundstellen: NZI 2009, 886 = ZIP 2009, 2301 = WM 2009, 2396 = ZInsO 2009, 2293

4. Stehenlassen der eigenkapitalersetzenden Gesellschafterleistung als anfechtbare unentgeltliche Leistung

LS1: Das Stehenlassen der Gesellschafterleistung, das zur Umqualifizierung in Eigenkapital führt, ist in der Insolvenz des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft als unentgeltliche Leistung anfechtbar.

LS2: Der Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Gesellschafters muss bei der Anmeldung von Forderungen in der Insolvenz der Gesellschaft die Anfechtbarkeit des der Forderung entgegengehaltenen Eigenkapitalersatzeinwands nicht schon innerhalb der Anfechtungsfrist geltend machen.

BGH, Urteil vom 2. 4. 2009 - IX ZR 236/07 (OLG Stuttgart)

Fundstellen: NZI 2009, 429 (m. Anm. Dahl/Schmitz) = NJW-RR 2009, 1563 = ZIP 2009, 1080 = WM 2009, 1042

5. Anwendbarkeit früheren Eigenkapitalersatzrechts nach Inkrafttreten des MoMiG in „Altfällen“ – Gut Buschow

LS1: Das Eigenkapitalersatzrecht in Gestalt der Novellenregeln (§§ 32a, 32b GmbHG a.F.) und der Rechtsprechungsregeln (§§ 30, 31 GmbH a.F. analog) findet gemäß der Überleitungsnorm des Art. 103d EGIInsO wie nach allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts auf „Altfälle“, in denen das Insolvenzverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. 10. 2008 (BGBl I, 2026) eröffnet worden ist, als zur Zeit der Verwirklichung des Entstehungstatbestands des Schuldverhältnisses geltendes „altes“ Gesetzesrecht weiterhin Anwendung.

LS2: Die Rückzahlungspflicht des bürgenden Gesellschafters nach Novellen- wie nach Rechtsprechungsregeln wird nicht durch das Vorhandensein einer Mehrzahl von Sicherheiten – hier: verlängerter Eigentumsvorbehalt und Wechselbürgschaft – berührt, solange sich unter den Sicherungsgebern auch ein Gesellschafter befindet. Da wirtschaftlich dessen Kreditsicherheit in der Krise der Gesellschaft funktionales Eigenkapital darstellt, darf dieses nicht auf dem Umweg über eine Leistung an den Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen dem Gesellschafter „zurückgewährt“ werden.

BGH, Urteil vom 26. 1. 2009 - II ZR 260/07 (OLG Frankfurt a.M.)

Fundstellen: BGH Z 179, 249 = NZI 2009, 336 = NJW 2009, 1277 = ZIP 2009, 615

6. Anwendung von § 129a HGB a.F. auf GbR ohne natürliche Person als unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter

LS1: Auf eine GbR, die weder eine natürliche Person noch eine Gesellschaft als Gesellschafter hat, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, ist § HGB § 129a HGB a.F. entsprechend anzuwenden, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vor Inkrafttreten des MoMiG (BGBI I, 2026) am 1. 11. 2008 eröffnet wurde.

LS2: Wird ein Gesellschafterdarlehen durch „Stehenlassen“ in der Krise der Gesellschaft in funktionales Eigenkapital umqualifiziert und steht fest, dass der Gesellschafter, dem die Gesellschaft für dieses Darlehen eine Sicherheit eingeräumt hat, seine – vom Gesetz in der Insolvenz der Gesellschaft zurückgestufte – Darlehensrückzahlungsforderung dauerhaft nicht mehr durchsetzen kann, ist er wegen Wegfalls des Sicherungszwecks auf Verlangen der Gesellschaft zur Freigabe der Sicherheit verpflichtet (vgl. Senat, NJW 2001, 1490).

BGH, Urteil vom 26. 1. 2009 - II ZR 213/07 (OLG Naumburg)

Fundstellen: BGH Z 179, 278 = NZI 2009, 338 = NJW 2009, 997 = ZIP 2009, 471

7. Anfechtbarkeit von Absonderungsrechten aus Sicherungsübereignungsvertrag

(Nicht amtliche Leitsätze:)

LS3: Zur Anwendung der Eigenkapitalersatzregelungen auf Finanzierungshilfen Dritter

LS4: Gegenüber dem Anspruch des Inhabers einer anfechtbar erlangten Sicherheit auf Herausgabe der Sicherheit oder des vom Konkursverwalter eingezogenen Verwertungserlöses kann sich der Konkursverwalter auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist auf ein Leistungsverweigerungsrecht berufen (vgl. BGHZ 30, 238, 239 = NJW 1959, 1539).

LS5: Der Begriff der Benachteiligungsabsicht i.S. von § 31 Nr. 1 KO entspricht demjenigen des Benachteiligungsvorsatzes in § 133 InsO.

LS6: Wird zugleich mit der Gewährung eines Kredits die Stellung einer bestimmten Sicherheit vereinbart, so ist deren Stellung kongruent.

BGH, Urteil vom 16.10.2008 – IX ZR 183/06 (OLG Karlsruhe)

Fundstellen: NZI 2009, 171 = NJW 2009, 1351 = ZIP 2009, 91

8. Gläubigerbenachteiligung bei Übertragung eines wertausschöpfend belasteten Grundstücks

LS: Die Übertragung eines wertausschöpfend belasteten Grundstücks durch den Schuldner ist objektiv gläubigerbenachteiligend, wenn die bei der Übertragung noch bestehenden Belastungen im Nachhinein vertragsgemäß von ihm beseitigt werden.

BGH, Urteil vom 19. 5. 2009 - IX ZR 129/06 (OLG Köln)

Fundstellen: NZI 2009, 512 (m. Anm. Wazlawik) = NJW-RR 2009, 1567 = ZIP 2009, 1285 = WM 2009, 1333

9. Kenntnis des Käufers eines günstig veräußerten Betriebsgrundstücks von Gläubigerbenachteiligung

LS: Hat der Käufer für ein mit einer Zwangshypothek belastetes Betriebsgrundstück auch unter Berücksichtigung der Übernahme dieser dinglichen Belastung eine nicht annähernd dem Verkehrswert entsprechende Zahlung zu erbringen und räumt er hinsichtlich der Differenz zwischen seiner Zahlungspflicht und dem Verkehrswert dem Verkäufer ein entgeltliches, auf den dem Verkehrswert entsprechenden Kaufpreis angerechnetes Nutzungsrecht höchstpersönlicher, unübertragbarer Art ein, kann die einen dringenden Liquiditätsbedarf des Verkäufers nahelegende, zu Lasten seiner Gläubiger wirkende Vertragsgestaltung ein Indiz für eine Kenntnis des Käufers sowohl von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers und als auch der Gläubigerbenachteiligung bilden.

BGH, Versäumnisurteil vom 18. 12. 2008 - IX ZR 79/07 (OLG Stuttgart)

Fundstellen: NZI 2009, 239 = NJW-RR 2009, 634 = ZIP 2009, 573

Vgl. hierzu auch OLG Brandenburg NZI 2009, 318.

10. Gläubigerbenachteiligung bei Entstehen einer Sachhaftung an vom Schuldner gebrautem Bier

LS: Entsteht an dem Bier, das der Schuldner braut, eine Sachhaftung zur Sicherung der Biersteuer, wird dadurch eine objektive Gläubigerbenachteiligung bewirkt, selbst

wenn mit dem Brauvorgang eine übersteigende Wertschöpfung zu Gunsten des Schuldnervermögens erzielt wurde.

BGH, Urteil vom 9. 7. 2009 - IX ZR 86/08 (LG Regensburg)

Fundstellen: NZI 2009, 644 (m. Anm. Gundlach/Flöther) = NJW-RR 2010, 118 = ZIP 2009, 1674 = WM 2009, 1750

11. Vorsatzanfechtung bei Scheckübergabe an Vollziehungsperson

LS: Eine Rechtshandlung des Schuldners liegt auch dann vor, wenn der Schuldner der anwesenden Vollziehungsperson zur Vermeidung eines – mangels pfändbarer Gegenstände voraussichtlich erfolglosen – Pfändungsversuchs einen Scheck über den geforderten Betrag übergibt.

BGH, Beschluss vom 19. 2. 2009 - IX ZR 22/07 (OLG Stuttgart)

Fundstellen: NZI 2009, 312 = ZIP 2009, 728 = WM 2009, 810 = ZInsO 2009, 717.

12. Vorsatzanfechtung von Ratenzahlungen des Schuldners an den Gerichtsvollzieher nach fruchtloser Zwangsvollstreckung

LS: Teilzahlungen des Schuldners, die dieser nach fruchtloser Zwangsvollstreckung im Rahmen einer vom Gerichtsvollzieher herbeigeführten Ratenzahlungsvereinbarung erbringt, sind wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung anfechtbar (Ergänzung zu BGHZ 155, 75 = ZIP 2003, 1506; BGHZ 162, 143 = ZIP 2005, 494).

BGH, Urteil vom 10. 12. 2009 - IX ZR 128/08 (OLG Karlsruhe)

Fundstellen: ZIP 2010, 191 = BeckRS 2010 01613.

13. Keine Übertragung der Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung von Sanierungskrediten auf Gründungsfinanzierung

LS1: Überträgt der Gründer eines Unternehmens der finanzierenden Bank nahezu das gesamte Vermögen zur Sicherung ihrer Kredite, handelt er auch dann nicht mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, wenn seine Hoffnung, die Gründung werde erfolgreich sein, objektiv unberechtigt ist.

LS2: Die von der Rechtsprechung für die anfechtungsrechtliche Beurteilung von Sanierungskrediten entwickelten Grundsätze sind auf die Anschubfinanzierung von neu gegründeten Unternehmen nicht übertragbar.

BGH, Urteil vom 5. 3. 2009 - IX ZR 85/07 (OLG Dresden)

Fundstellen: BGHZ 180, 98 = NZI 2009, 372 (m. Anm. Huber) = ZIP 2009, 922 = WM 2009, 905

14. Bargeschäft bei im Lastschriftverfahren eingezogenen Leasingraten

LS: Bei der Beurteilung, ob eine Bardeckung i.S. von § 142 InsO vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs abzustellen, wenn ein Verkäufer im unmittelbaren Anschluss an eine von ihm erbrachte Leistung den Kaufpreis auf Grund einer Einziehungsermächtigung von dem Konto des Schuldners einzieht und der Lastschrifteinzug nachfolgend genehmigt wird.

BGH, Urteil vom 2. 4. 2009 - IX ZR 171/07 (OLG Braunschweig)

Fundstellen: NZI 2009, 378 = ZIP 2009, 1334 = WM 2009, 958 = ZInsO 2009, 869

15. Stehenlassen einer kündbaren Darlehensforderung keine entgeltliche Leistung

LS: Das Stehenlassen einer ungekündigten, aber kündbaren Darlehensforderung stellt auch im Anwendungsbereich der Schenkungsanfechtung keine zur Entgeltlichkeit führende Leistung dar (Fortführung von BGHZ 174, 297, 311).

BGH, Urteil vom 7. 5. 2009 - IX ZR 71/08 (LG Mönchengladbach)

Fundstellen: NZI 2009, 435 = NJW 2009, 2065 = ZIP 2009, 1122 = WM 2009, 1099

16. Inkongruente Deckung bei nicht vollständiger Ausschöpfung eines ungekündigten Kontokorrentkredits

LS: Hat der Schuldner einen ungekündigten Kontokorrentkredit nicht ausgeschöpft, führen in kritischer Zeit eingehende, dem Konto gutgeschriebene Zahlungen, denen keine Abbuchungen gegenüberstehen, infolge der damit verbundenen Kredittilgung zu einer inkongruenten Deckung zu Gunsten des Kreditinstituts.

BGH, Urteil vom 7. 5. 2009 - IX ZR 140/08 (OLG Frankfurt a.M.)

Fundstellen: NZI 2009, 437 = NJW 2009, 2307 = ZIP 2009, 1124 = WM 2009, 1101

17. Inkongruente Deckungsanfechtung bei Einreichen von Kundenschecks - Ernsthaftes Einfordern

LS1: Fällige Forderungen bleiben bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit nur außer Betracht, sofern sie mindestens rein tatsächlich – also auch ohne rechtlichen Bindungswillen – gestundet sind. Eine Forderung ist stets zu berücksichtigen, wenn der Schuldner sie durch eine Kündigung fällig stellt und von sich aus gegenüber dem Gläubiger die alsbaldige Erfüllung zusagt.

LS2: Reicht der Schuldner bei seiner Bank zwecks Darlehensrückführung ihm von einem Dritten zur Erfüllung einer Forderung überlassene Kundenschecks ein, erlangt die Bank eine inkongruente Deckung, wenn ihr die den Schecks zu Grunde liegenden Kausalforderungen nicht abgetreten waren.

LS3: Wird eine Darlehensforderung in kritischer Zeit infolge einer anfechtbaren Kündigung des Schuldners fällig, erlangt der Gläubiger durch die anschließende Tilgung der sonach fälligen Verbindlichkeiten eine inkongruente Deckung.

BGH, Urteil vom 14. 5. 2009 - IX ZR 63/08 (OLG Nürnberg)

Fundstellen: NZI 2009, 471 (m. Anm. Huber) = NJW 2009, 2600 = ZIP 2009, 1235 = WM 2009, 1202

18. Insolvenzanfechtung bei Forderungstilgung mit Mitteln aus ungenehmigter Kontoüberziehung – Rechtsprechungsänderung

LS: Schöpft der Schuldner neue Gelder aus einer lediglich geduldeten Kontoüberziehung und fließen sie in Folge seiner Rechtshandlung einem Gläubiger direkt zu, so kommt die Anfechtung dieser mittelbaren Zuwendung durch den Insolvenzverwalter ohne Rücksicht darauf in Betracht, ob aus der Einräumung des Überziehungskredits für die Masse ein pfändbarer Anspruch gegen die Bank entsteht oder durch die Valutierung von Sicherheiten ein entsprechender Rückübertragungsanspruch verloren geht (Aufgabe von BGHZ 170, 276).

BGH, Urteil vom 6. 10. 2009 - IX ZR 191/05 (OLG Stuttgart)

Fundstellen: NZI 2009, 764 = NJW 2009, 3362 = ZIP 2009, 2009 = WM 2009, 2046

19. Kein Ausschluss der Vorsatzanfechtung bei fehlenden Gläubigern zur Zeit der Rechtshandlung

LS1: Eine Vorsatzanfechtung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Schuldner zum Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung noch keine Gläubiger hatte.

LS2: Tatsachen, aus denen die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der Vorsatzanfechtung gefolgert werden können, begründen keine Vermutung, sondern stellen nur mehr oder weniger gewichtige Beweisanzeichen dar.

BGH, Urteil vom 13. 8. 2009 - IX ZR 159/06 (OLG München)

Fundstellen: NZI 2009, 768 (m. Anm. Huber) = ZIP 2009, 1966 = WM 2009, 1943 = ZInsO 2009, 1909

20. Begriff der Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners

LS: Zur Kenntnis des Anfechtungsgegners von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf Grund der Kenntnis von Umständen, die zwingend auf eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit hinweisen.

BGH, Urteil vom 8. 10. 2009 - IX ZR 173/07 (OLG Saarbrücken)

Fundstellen: NZI 2009, 847 = ZIP 2009, 2253 = WM 2009, 2229 = ZInsO 2009, 2148

E. Geschäftsführerhaftung

1. Geschäftsführerhaftung für Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft – Darlegungs- und Beweislast

LS1: Bei einem auf § 130a III HGB a.F. gestützten Anspruch ist der Kläger darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass die die Masse schmälernde Zahlung (hier: Abbuchung von einem Gesellschaftskonto) von dem beklagten Geschäftsführer veranlasst worden ist. An einer haftungsbegründenden Veranlassung kann es fehlen, wenn die Belastung des Kontos auf einer Kontopfändung beruht.

...

BGH, Urteil vom 16. 3. 2009 - II ZR 32/08 (OLG Hamburg)

Fundstellen: NZI 2009, 486 (m. Anm. Haas) = NJW 2009, 1598 = ZIP 2008, 956 = WM 2009, 955

2. Geltung des Zahlungsverbots ab Eintritt der Insolvenzreife

LS1: Das Zahlungsverbot des § 92 Abs. 2 S. 1 AktG (entsprechend 64 S. 1 GmbHG) gilt ab Eintritt der Insolvenzreife und nicht erst ab dem Ende der Insolvenzantragsfrist.

LS2: Stellt der Aufsichtsrat fest, dass die Gesellschaft insolvenzreif ist, hat er darauf hinzuwirken, dass der Vorstand rechtzeitig einen Insolvenzantrag stellt und keine Zahlungen leistet, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht vereinbar sind. Verstößt er hiergegen schuldhaft, kann er der Gesellschaft gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein.

BGH, Urteil vom 16. 3. 2009 - II ZR 280/07 (OLG Dresden)

Fundstellen: NZI 2009, 491 (m. Anm. Poertzgen) = NJW 2009, 2454 = ZIP 2009, 860 = WM 2008, 851

3. Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung nach Insolvenzreife

LS: Die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung durch den Geschäftsführer ist nach der Insolvenzreife der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht vereinbar und führt zur Erstattungspflicht nach § 64 S. 1 und 2 GmbHG.

BGH, Urteil vom 8. 6. 2009 - II ZR 147/08 (OLG München)

Fundstellen: NZI 2009, 568 (m. Anm. Gundlach/Frenzel) = NJW 2009, 2599 = ZIP 2009, 1468 = WM 2008, 1514

4. Einlageeinzahlung auf ein in Cash-Pool einbezogenes Konto – Cash-Pool II

LS1: Die Einzahlung der Einlage auf ein Konto, das in einen dem Inferenten zuzurechnenden Cash-Pool einbezogen ist, ist eine verdeckte Sacheinlage, wenn der Saldo auf dem Zentralkonto des Cash-Pools im Zeitpunkt der Weiterleitung zu Lasten der Gesellschaft negativ ist, andernfalls liegt ein Hin- und Herzahlen vor.

LS2: Inwieweit bei einer als verdeckte Sacheinlage zu behandelnden Einzahlung der Inferent die nicht wirksam erbrachte Einlage noch einmal leisten muss, hängt davon ab, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft durch die Einlagezahlung von einer Forderung des Inferenten befreit wird, die sie – ohne diese Einlagezahlung – aus ihrem Vermögen erfüllen könnte.

LS3: Liegt ein Hin- und Herzahlen vor, befreit dies den Inferenten von seiner Einlageverpflichtung nur dann, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG n.F. erfüllt sind, also eine die Einlagepflicht substituierende Vereinbarung getroffen wird, die auf ihrer Grundlage erbrachte Leistung durch einen vollwertigen, jederzeit fälligen oder durch fristlose Kündigung fällig werdenden Rückzahlungsanspruch gegen den Inferenten gedeckt ist und der Geschäftsführer diese Umstände bei der Anmeldung nach § 8 GmbHG angibt.

BGH, Urteil vom 20. 7. 2009 - II ZR 273/07 (OLG Dresden)

Fundstellen: NZI 2009, 616 (m. Anm. Bruckhoff) = NJW 2009, 3091 = ZIP 2009, 1561 = WM 2008, 1574

5. Keine persönliche Haftung der OHG-Gesellschafter für Kosten des Insolvenzverfahrens über Gesellschaft

LS: Die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft haften nicht persönlich für die Kosten des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft und die von dem Verwalter in diesem Verfahren begründeten Masseverbindlichkeiten.

BGH, Teilurteil vom 24. 9. 2009 - IX ZR 234/07 (OLG Brandenburg)

Fundstellen: NZI 2009, 841 (m. Anm. Ries) = NJW 2010, 69 = ZIP 2009, 2204 = WM 2008, 2181

6. Ersatz des von der Bundesagentur für Arbeit geleisteten Insolvenzgeldes durch GmbH-Geschäftsführer – Darlegungslast

LS1: Nimmt die Bundesagentur für Arbeit den Geschäftsführer einer in Insolvenz geratenen GmbH wegen verspäteter Insolvenzantragstellung auf Ersatz von ihr geleisteten Insolvenzgeldes aus § 826 BGB in Anspruch, so stellt sich der Einwand des Beklagten, Insolvenzgeld hätte auch bei rechtzeitiger Antragstellung gezahlt werden müssen, als qualifiziertes Bestreiten der Schadensentstehung dar, für die die Bundesagentur darlegungs- und beweispflichtig ist (Bestätigung des Senatsurteils BGHZ 175, 58).

LS2: Dies gilt auch für den Fall, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

BGH, Urteil vom 13. 10. 2009 - VI ZR 288/08 (OLG Koblenz)

Fundstellen: NZI 2010, 74 (m. Anm. Poertzgen) = ZIP 2009, 2439 = WM 2010, 220

F. Internationales

1. „Enger Zusammenhang“ zwischen Zivilklage und Konkursverfahren – Anerkennung von Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaats

LS: Die Ausnahme in Art. 1 II lit. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass sie eine Entscheidung eines Gerichts in einem Mitgliedstaat A über die Eintragung als Inhaber von Anteilen einer im Mitgliedstaat A ansässigen Gesellschaft erfasst, wonach die Übertragung dieser Anteile deshalb als unwirksam betrachtet werden muss, weil das Gericht des Mitgliedstaats A die Befugnisse eines Konkursverwalters eines Mitgliedstaats B im Rahmen eines im Mitgliedstaat B durchgeführten und beendeten Konkursverfahrens nicht anerkennt.

EuGH, Urteil vom 2. 7. 2009 - C-111/08 (SCT Industri AB i likvidation/Alpenblume AB)

Fundstellen: NZI 2009, 570 (m. Anm. Mankowski) = ZIP 2009, 1441 = ZInsO 2009, 1509

2. Anwendung des Rechts des Staates der Verfahrenseröffnung auf von Eigentumsvorbehalt erfasste Sache

LS1: Art. 25 II der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass die dort verwendete Formulierung „soweit jenes Übereinkommen anwendbar ist“ bedeutet, dass die Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen erst dann in Bezug auf andere als die in Art. 25 I der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 genannten Entscheidungen für anwendbar erklärt werden können, wenn zuvor geprüft wurde, ob diese Entscheidungen nicht vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ausgeschlossen sind.

LS2: Die in Art. 1 II lit. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vorgesehene Ausnahme i.V. mit Art. 7 I der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 ist unter Berücksichtigung des Art. 4 II lit. b der letztgenannten Verordnung dahin auszulegen, dass sie nicht auf eine auf einen Eigentumsvorbehalt gestützte Klage eines Verkäufers gegen einen in Konkurs geratenen Käufer anwendbar ist, wenn sich die vom Eigentumsvorbehalt erfasste Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers im Mitgliedstaat der Verfahrenseröffnung befindet.

EuGH, Urteil vom 10. 9. 2009 - C-292/08 (German Graphics Graphische Maschinen GmbH/Alice van der Schee, Konkursverwalterin der Holland Binding BV)

Fundstellen: NZI 2009, 741 = ZIP 2009, 2345

3. Keine Arrestanordnung über in Deutschland belegenes Vermögen nach Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens in Polen („Probud“)

LS: Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO) und insbesondere deren Art. 3, 4, 16, 17 und 25 sind so auszulegen, dass in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nach der Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens in einem Mitgliedstaat die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem kein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden ist, vorbehaltlich der in Art. 25 Abs. 3 und in Art. 26 EuInsVO genannten Nichtanerkennungsgründe verpflichtet sind, alle Entscheidungen im Zusammenhang mit diesem Hauptinsolvenzverfahren anzuerkennen und zu vollstrecken, und daher nicht berechtigt sind, nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats Vollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf in diesem anderen Mitgliedstaat befindliche Vermögenswerte des Schuldners, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, anzuordnen, wenn das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung dies nicht erlaubt und die Voraussetzungen für die Anwendung der Art. 5 und 10 EuInsVO nicht erfüllt sind.

EuGH, Urteil vom 21. 1. 2010 - C-444/07 (Sąd Rejonowy Gdańsk-Północ w Gdańsku (Polen))

Fundstellen: NZI 2010, 156 = ZIP 2010, 187

4. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Insolvenzanfechtungsklagen

LS1: Art. 3 Abs. 1 EuInsVO ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner zuständig sind, der seinen satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

LS2: Sind die deutschen Gerichte für eine Insolvenzanfechtungsklage europarechtlich international zuständig, ohne dass nach den allgemeinen deutschen Gerichtsstandsbestimmungen eine örtliche Zuständigkeit begründet wäre, ist das sachlich zuständige Streitgericht für den Sitz des eröffnenden Insolvenzgerichts ausschließlich örtlich zuständig.

BGH, Urteil vom 19. 5. 2009 - IX ZR 39/06 (OLG Frankfurt a.M.)

Fundstellen NZI 2009, 533 (m. Anm. Mock) = NJW 2009, 2215 = ZIP 2009, 1287 = ZInsO 2009, 1270

5 Eintritt der Unterbrechungswirkung infolge eines im Ausland eröffneten Insolvenzverfahrens

LS1: Das durch einen Antrag des Schuldners eingeleitete Verfahren nach Chapter 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code wird als Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens anerkannt.

LS2: Die Einleitung dieses Verfahrens bewirkt die Unterbrechung des Nichtigkeitberufungsverfahrens.

LS3: Betrifft die Insolvenz das Vermögen des Nichtigkeitsbeklagten, kann der Nichtigkeitskläger das Berufungsverfahren jedenfalls nicht aufnehmen, bevor er bei den zuständigen US-amerikanischen Gerichten um eine Aufhebung der Unterbrechung („relief from the stay“) nachgesucht hat.

BGH, Urteil vom 13. 10. 2009 - X ZR 79/06 (BPatG)

Fundstellen: NZI 2009, 859 = ZIP 2009, 2217 = WM 2009, 2330 = ZInsO 2009, 2145

6. Kooperationspflicht von Insolvenzrichtern in europäischen Internationalen Insolvenzverfahren – Nortel

LS: (nicht amtlich) Der High Court of Justice kann ein Schreiben eines englischen Hauptinsolvenzverwalters an europäische, für ein Sekundärinsolvenzverfahren potenziell zuständige Insolvenzgerichte autorisieren, das von den Adressaten verlangt, dem Hauptinsolvenzverfahren Vorrang zu geben.

High Court of Justice London, Beschluss vom 11. 2. 2009 - (2009) EWHC 206 (Ch)
(Nortel Networks SA, Nortel GmbH etc.)

Fundstelle: NZI 2009, 450 (m. Anm. Mankowski)

7. Ergänzungsbeschluss zur Anordnung vorläufiger Verwaltung hinsichtlich Eigenschaft als Hauptinsolvenzverfahren

LS1: Erkennt das Insolvenzgericht im Insolvenzeröffnungsverfahren einen grenzüberschreitenden Vermögensbezug der schuldnerischen Masse ins Ausland, ist das Verfahren als „IE“-Verfahren aktenzeichenmäßig umzutragen.

LS2: Im Bereich der Anwendung der EuInsVO ist die Geltungswirkung des Art. 16 I EuInsVO durch die ergänzende Klarstellung herbeizuführen, dass das Insolvenzgericht mit der Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung ein Hauptinsolvenzverfahren gem. Art. 3 I EuInsVO betreibt. Dies ist gem. Art. 102 § 2 EGInsO analog zur Zuständigkeit zu begründen. Der Beschluss ist gem. § 9 InsO bekannt zu machen.

AG Hamburg, Beschluss vom 11. 2. 2009 - 67c IE 1/09

Fundstellen: NZI 2009, 343 = ZIP 2009, 1024 = ZInsO 2009, 539

Köln im Februar/März 2010

RA Dr. Rolf Leithaus